

Gesetz des Ursprungslandes (Schutzfrist und Förmlichkeit im Grunde auch die choreographischen Werke, daher nach dem Unionsvertrag auch diejenigen Italiens; die Motive sprechen sich hierüber folgendermaßen aus:

„Zu den dramatischen Werken zählen, wie gegenwärtig überwiegend angenommen wird, auch diejenigen Pantomimen und choreographischen Werke, welche eine dramatische Handlung zur Darstellung bringen; es sind Bühnenwerke im Sinne des § 11. Allerdings können sie hernach den Schutz gegen Aufführung nur als Schriftwerke, mithin nur dann beanspruchen, wenn der dramatische Vorgang schriftlich festgelegt ist. Diese Voraussetzung wird indessen, soweit das Werk überhaupt des Schutzes würdig ist, stets gegeben sein. Zu einer Ausdehnung des Schutzes auf die bloße Vorführung von Tänzen oder Schaustellungen liegt kein Anlaß vor.“

Nach Ziffer 3 des Schlußprotokolls werden die deutschen Verfasser musikalischer, dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke zum Genuß des Präventivschutzes zugelassen, welchen die italienische Gesetzgebung zur Verhinderung der rechtswidrigen Aufführung vorsieht, für den Fall, daß man der Verwaltungsbehörde nicht die schriftliche Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vorlegt; zu diesem Behufe wären sie aber gehalten, sich den für die italienischen Autoren vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Gebühren zu unterwerfen. Nach unserer Meinung stehen sie dank der Berner Uebereinkunft schon im Genuß dieses Präventivschutzes, ohne daß es der Erfüllung irgend welcher besonderen Förmlichkeiten in Italien bedürfte. Jedoch müssen die italienischen Dramaturgen und Komponisten in einer der Präsektur einzureichenden Erklärung ausdrücklich darlegen, daß es ihre Absicht sei, jedermann, der nicht ihre Einwilligung habe, das Recht der Aufführung ihrer Werke zu unterjagen. Allerdings ist dies nun im Grunde nicht der auf die veröffentlichten Werke gesetzte Vorbehalt, aber es ist doch eine Förmlichkeit, wodurch ein Recht reserviert wird, und gleicht dem schriftlichen Vorbehalt auf den Werken so, daß italienische Gerichte denselben für gleichbedeutend annehmen könnten. Bevor der Vertrag gekündigt wird, wäre deshalb Aufklärung hierüber am Platze. Da die deutschen Komponisten durch ihr Landesgesetz künftig nicht mehr zur Anbringung des Vorbehalts verpflichtet werden, so könnten sie im Falle der Nichtanbringung und des Fortbestehens des Artikels 9, Alinea 3, der Berner Konvention in ihren Rechten verletzt werden, wenn man diese Förmlichkeit nun von ihnen in Italien verlangte unter dem Vorwande, daß sie auch im italienischen Gesetze vorgesehen ist.

Französisch-italienischer Vertrag Die gleiche Frage erhebt sich auch in den durch den Vertrag vom 9 Juni 1884 zwischen Frankreich und Italien geschaffenen Beziehungen. Dieser Vertrag ist aus einer Verbindung des deutsch-französischen mit dem französisch-spanischen Vertrage entstanden. Artikel 2, der die strenge Bestrafung der unrechtmäßigen Aufführung vorsieht, erwähnt den Aufführungsvorbehalt nicht, und die Förmlichkeit, welche zur Wahrung des Aufführungsrechts französische Autoren in Italien oder bei den diplomatischen oder konsularischen Agenten Italiens in Frankreich erfüllen können (Tage: 10—30 Frs.), wird als durchaus freiwillig bezeichnet. Somit darf in den beiden Ländern kein Aufführungsvorbehalt gefordert werden. Wenn nun aber der Vertrag aufgehoben würde und die Berner Konvention allein bestehen bliebe, könnte man vielleicht diesen Vorbehalt verlangen wollen. Dieser Punkt verdient noch aufgeklärt zu werden. Die zu erwirkende Lösung ist folgende: Der wirksame Schutz, den das italienische Gesetz gegen unrechtmäßige Aufführung gewährt, ist den Verbandsautoren in vollem Umfange einzuräumen, ohne daß diese in Italien irgendwelche Förmlichkeit zu erfüllen oder gar auf ihre Werke den Aufführungsvorbehalt zu setzen hätten.

Der Vertrag schützt choreographische und photo-

graphische Werke ausdrücklich. Letztere sollen nun wie die einheimischen Photographien laut revidierter Berner Konvention geschützt werden; die ersteren werden in Frankreich nach Droit d'auteur (1899, Seite 16) vollauf geschützt, und somit sind sie es nach dem oben angeführten Schlußprotokoll zur Berner Konvention in Frankreich auch, wenn sie von Verbandsautoren herrühren.

In Bezug auf die Entlehnungen verbietet der Vertrag die indirekten Aneignungen in ihrer verschiedenen Form und im allgemeinen jede ohne Genehmigung des Verfassers gemachte Entlehnung aus litterarischen, dramatischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werken. Dies ist unzweideutig und entspricht auch den Vorschriften der inneren Gesetzgebung, die nach der Berner Konvention in diesem Punkte ausdrücklich als anwendbar erklärt wurde.

Die Bestimmungen betreffend Abdruck von Preßerzeugnissen und Uebersetzungsrecht lauten gleich wie diejenigen des deutsch-französischen Vertrages (siehe oben). Der Vertrag enthält auch die Meistbegünstigungsklausel. Dagegen ist das geteilte Verlagsrecht nicht ausdrücklich behandelt. Im Schlußprotokoll finden sich auch Vorschriften, betreffend die rückwirkende Kraft des Vertrages, die für die in einem der beiden Länder veröffentlichten und im anderen Lande im Originaltext oder in Uebersetzung aufgeführten dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke voll anerkannt ist. Da nun aber die Berner Konvention und die Pariser Zusatzakte in Frankreich und Italien ohne irgendwelche Einschränkung rückwirkend angewendet werden, so ist dieser Teil des Vertrages durch die günstigeren Bestimmungen des Verbandsvertrages überholt.

Wir kommen für diese Gruppe von Verträgen zu folgenden Schlußfolgerungen:

Die drei von Deutschland mit Belgien, Frankreich und Italien abgeschlossenen Verträge und ebenso der französisch-italienische Vertrag können ohne Anzuträglichkeit aufgehoben werden. Nur wäre in den Beziehungen zu Italien klarzulegen, daß die musikalischen Werke in diesem Lande auch dann gegen unbefugte Aufführung geschützt werden, wenn sie keinen Aufführungsvorbehalt tragen.

* * *

Im Vorhergehenden sind wir in aller Unparteilichkeit zum Ergebnisse gelangt, daß die Sonderverträge zwischen Verbandsländern im Grunde alle verschwinden könnten, ohne daß dadurch den Verbandsautoren irgend ein Schaden zugefügt würde (einzelne kleinere Punkte müßten noch besonders geregelt werden). Ist aber eine solche Beseitigung der Sonderverträge überhaupt allgemein wünschbar? Wir antworten in einem ganz bestimmten, bejahenden Sinne. Natürlich gehen wir dabei von der Voraussetzung aus, daß die einmal um die Verbandsländer durch die Berner Uebereinkunft geschlungenen Bande unauflösbar sind, was wohl zugestanden werden darf, denn die Berner Konvention ist so tief in das internationale Staatsleben eingedrungen, daß sie nicht mehr beseitigt werden kann; man wird diese Konvention abändern oder verbessern, aber nicht mehr abschaffen können. Unter diesen Umständen sollten aber andere Sonderabkommen, die das Gleiche oder fast das Gleiche besagen wie die Berner Konvention und die überdies eine Reihe veralteter Bestimmungen enthalten, nicht neben derselben beibehalten werden. Die Gründe hierfür sind kurz folgende:

Die Berner Uebereinkunft ist das Ergebnis eines mit großer Vorsicht abgefaßten Kompromisses; statt einer vollständig neuen Vereinheitlichung enthält sie eine Zusammenstellung, hier und da bloß eine Nebeneinanderstellung von Vorschriften. Zum Schutze eines Verbandswerkes müssen nicht weniger als vier Rechtsquellen befragt werden: das